

<b>Mitteilungsvorlage</b>	
<b>MI-3/2021</b>	
Datum	10.04.2021
Aktenzeichen	10
Sachbearbeiter/-in	Herr Regel

## Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen  
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	22.04.2021	zur Kenntnis

**Betreff:**

**Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

**Mitteilung:**

Gem. § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ehringshausen beträgt die Anzahl der Beigeordneten acht.

Wählbar sind nicht nur die Gemeindevertreter/innen sondern auch andere Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monate ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Ausschlussgründe sind

- Beschäftigungsverhältnis zu der Gemeinde bzw. nahestehenden Körperschaft
- engeres Verwandtschaftsverhältnis mit dem Bürgermeister
- Mitglied der Gemeindevertretung
- Richter

Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden in der Sitzung der Gemeindevertretung nach dem Verhältniswahlsystem schriftlich und geheim gewählt.

Gemeinsame Wahlvorschläge (Listenverbindungen) sind hier zulässig, da der Gemeindevorstand als Verwaltungsbehörde und ausführendes Organ nicht dem Prinzip der repräsentativen Demokratie unterliegt.

Die Stellen werden nach der Wahl nach dem Verfahren Hare –Niemeyer verteilt.

Der Erste Beigeordnete ist der/die erste Bewerber/in des Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen erhalten hat (§ 55 Abs. 1 S. 2 HGO)

Die gewählten Beigeordneten werden von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in der Sitzung ins Amt eingeführt und auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Der Bürgermeister wird während der Sitzung die Ernennung zu Ehrenbeamten/in vornehmen und eine Urkunde über die Berufung aushändigen.

Der Diensteid ist vor dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu leisten.

Um ein sofortiges Nachrücken in die Gemeindevertretung zu ermöglichen, sollten die Beigeordneten in der Sitzung mit schriftlicher Erklärung (die vorbereitet bereitliegt) gegenüber dem Gemeindevorstand auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung (und ggf. Ortsbeirat) verzichten.